

Sonntag vor Gericht – wie würden Sie entscheiden?

Streitfall 2: Tanzverbot am Karfreitag

Rechtslage

Der Karfreitag ist als „stiller Feiertag“ besonders rechtlich geschützt. Am Karfreitag gedenken Christinnen und Christen des Leidens und Sterbens Jesu Christi am Kreuz. Als Tag der Trauer hat der Karfreitag einen besonders ernsten Charakter. Tanzveranstaltungen und Diskobetrieb sind an diesem Tag verboten.

Streitfall

In der Stadt Y mietet eine **atheistische Vereinigung mit dem Namen „Kirche ist doof“** am Karfreitag eine Disco, um dort eine sogenannte „Heidenspaß-Party“ zu veranstalten. Sie will diese Party als Demonstration gegen das Tanzverbot und den Einfluss der Kirche in der heutigen Gesellschaft verstanden wissen. Die Party sei somit ein Ausdruck der Meinungsfreiheit und diese wiege schwerer als der Schutz der Stille am christlichen Karfreitag.

Die **Bürgermeisterin der Stadt Y** ist darüber empört und zieht vor Gericht. Aus ihrer Sicht müssten auch die Atheisten das Tanzverbot an diesem hohen Feiertag respektieren und nicht die Gefühle gläubiger Christinnen und Christen verletzen. Es müsse möglich sein, an diesem einen Freitag auf Tanz und laute Musik zu verzichten.

Aufgabe:

Sie vertreten die **Vereinigung „Kirche ist doof“** in einer Anhörung vor Gericht. Sammeln Sie Argumente für die geplante „Heidenspaß-Party“ am Karfreitag und wählen Sie eine/n Sprecher*in, die/der Ihre Argumente in der Anhörung einbringt.